

Ethikrichtlinien für die Mitglieder des Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V. (BDHN e.V.)

Präambel

Im Bewusstsein vor der Verantwortung für die Gesundheit der Patienten, der Gesundheit der Bevölkerung sowie für den Beruf des Heilpraktikers¹ gibt sich der Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V. (BDHN e.V.) diese Ethikrichtlinien. Sie sollen den Mitgliedern des BDHN e.V. Orientierung für Ihre Berufsausübung geben. Diese Ethikrichtlinien entbinden das einzelne Mitglied nicht davon, das eigene berufliche Verhalten stets sorgfältig und kritisch zu überprüfen.

1. Abschnitt - Grundlagen der Berufsausübung

Grundsätze der Berufsausübung des Heilpraktikers

Der Heilpraktiker achtet bei seiner Berufsausübung die Grundsätze der Menschlichkeit und die Menschenwürde seiner Patienten. Oberstes Ziel des Heilpraktikers ist die Gesundheit seiner Patienten sowie die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern und zu fördern. Der Heilpraktiker unterlässt jedes Verhalten, welches dem Berufsstand der Heilpraktiker schaden kann.

2. Abschnitt - Berufspflichten des Heilpraktikers

2.1. Allgemeine Pflichten

Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich und gewissenhaft aus.

Der Heilpraktiker übt seinen Beruf frei und unabhängig aus. Er geht keine Bindungen ein, welche seine berufliche Unabhängigkeit gefährden können. Dies gilt insbesondere für finanzielle Bindungen gegenüber Dritten.

Der Heilpraktiker ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist und gilt gegenüber jedermann. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch den Patienten oder seine Erben soll schriftlich erfolgen. Etwaige Offenbarungspflichten, welche sich aus einem Gesetz ergeben, bleiben unberührt.

Der Heilpraktiker bildet sich in eigener Verantwortung in einem angemessenen Umfang fort. Er ist bestrebt, seinen Wissens- und Praxisstand stets zu aktualisieren und die von seinem Berufsverband vorgeschlagenen 5 Ausbildungstage pro Jahr zur Qualitätssicherung umzusetzen.

Werbung ist dem Heilpraktiker erlaubt, soweit diese den Rechtsverkehr sachlich über die Person und die Tätigkeit des Heilpraktikers informiert.

Der Heilpraktiker klärt den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlich entstehenden Kosten der Behandlung auf. Wenn die Übernahme der Kosten durch einen Dritten, etwa eine Krankenkasse, nicht gesichert ist, weist der Heilpraktiker den Patienten vor der Behandlung darauf hin. Die Abrechnungen gegenüber seinen Patienten nimmt der Heilpraktiker stets möglichst zeitnah an die Behandlung vor. Aus der Abrechnung haben sich die durch den Heilpraktiker erbrachten Leistungen in einer für den Patienten nachprüfbaren Weise zu ergeben.

2.2. Medizinische Pflichten

Der Heilpraktiker darf ausschließlich tätig werden, um die Gesundheit des Patienten zu verbessern, zu schützen oder den bestehenden Gesundheitszustand zu erhalten. Der Heilpraktiker darf in keinem Fall zum Schaden seiner Patienten tätig werden.

Der Heilpraktiker wählt für jeden Patienten die Behandlungsmethode aus, welche aus seiner Sicht die für den Patienten medizinisch beste und wirkungsvollste ist. Bei der Methodenwahl lässt sich der Heilpraktiker ausschließlich vom Patientenwohl leiten. Finanzielle Überlegungen lässt der Heilpraktiker

¹ Soweit in diesen Ethikrichtlinien die männliche Form verwendet wird, geschieht das zur besseren Lesbarkeit. Gemeint sind jeweils Personen sowohl des weiblichen, als auch des männlichen Geschlechts gleichermaßen.

bei der Wahl der Behandlungsmethode sowie bei der Durchführung der Behandlung nicht in seine Überlegungen einfließen.

Wenn mehrere gleich wirksame Behandlungsmethoden für einen Patienten in Frage kommen, klärt der Heilpraktiker den Patienten hierüber auf; er hilft dem Patienten bei seiner Entscheidung, sich zwischen mehreren Behandlungsmethoden die für ihn geeignetste Behandlungsmethode zu entscheiden.

Vor der Behandlung klärt der Heilpraktiker den Patienten über mögliche Risiken der gewählten Behandlungsmethode auf.

Der Heilpraktiker wendet nur Behandlungsmethoden an, in denen er ausgebildet ist und die er beherrscht. Kommt der Heilpraktiker vor, während oder nach einer Behandlung zu der Überzeugung, dass mit den von ihm praktizierten Behandlungsmethoden eine Verbesserung oder Erhaltung der Gesundheit des Patienten nicht oder nicht ausreichend möglich ist, überweist er den Patienten unverzüglich an einen anderen Heilpraktiker oder an einen Angehörigen eines anderen Heilberufes. Dies gilt insbesondere, wenn durch eine unverzügliche Nichtüberweisung Gefahren für die Gesundheit des Patienten entstehen können.

Der Heilpraktiker dokumentiert Verlauf und Ergebnisse einer Behandlung in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

3. Abschnitt - Verhalten gegenüber anderen Heilpraktikern sowie Berufsträgern anderer Heilberufe

Verhalten gegenüber Berufsträgern von Heilberufen

Der Heilpraktiker begegnet anderen Heilpraktikern stets mit kollegialer Achtung. Er unterlässt unlauteres Verhalten, welches geeignet ist, andere Heilpraktiker in ihrer Berufsausübung zu beeinträchtigen. Das Recht des Heilpraktikers, in einem angemessenen Umfang für seine Tätigkeit zu werben, bleibt unberührt.

Der Heilpraktiker achtet und respektiert Angehörige anderer Heilberufe.

Kritik an Heilmethoden anderer Heilpraktiker sowie Angehöriger anderer Heilberufe übt der Heilpraktiker stets in sachlicher Form sowie mit gebotener Zurückhaltung aus.

4. Abschnitt - Achtung der Rechtsordnung

Verhältnis zur Rechtsordnung

Der Heilpraktiker achtet die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die für seine Berufsausübung relevanten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Arzneimittelgesetz, Infektionsschutzgesetz, Heilmittelwerbegesetz u.a.). Die Einhaltung dieser Richtlinien entbindet den Heilpraktiker nicht von der Einhaltung des übrigen Berufs- und Standesrechts in seiner jeweils geltenden Fassung (Heilpraktikergesetz, Berufsordnung für Heilpraktiker, Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker u.a.).

Bei Unsicherheiten zu rechtlichen Fragestellungen, welche für die Berufsausübung von Bedeutung sind, zieht der Heilpraktiker eine fachkundige Person heran, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

5. Abschnitt - Inkrafttreten, Änderung, Geltung der Satzung des BDHN e.V.

5.1. Inkrafttreten

Diese Ethikrichtlinien wurden am 18.03.2017 von der Mitgliederversammlung des BDHN e.V. beschlossen. Sie treten am Tag nach dem Beschluss in Kraft.

5.2. Änderungen der Richtlinien

Eine Änderung dieser Richtlinien bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

5.3. Zur Satzung des BDHN e.V.

Die Satzung des BDHN e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt durch das Inkrafttreten dieser Ethikrichtlinien unberührt.